

Anhang Eckharts, besonders unter den Frauen (Nonnen wie Laien), eine Übersetzung der verurteilten Irrtümer Eckharts angefertigt wurde, die man zumindest anlässlich der päpstlicherseits angeordneten offiziellen Urteilsverkündung unters Volk brachte und für deren Verbreitung man — wie die Überlieferung in unserer Handschrift bezeugt — auch sonst sorgte. Diese Annahme wird auch durch den sprachlichen Befund bestätigt, der für unsere Überlieferung Spuren einer mitteldeutschen Vorlage zweifelsfrei erkennen läßt¹⁷²).

Der deutsche Text der Bulle ist nicht die einzige Besonderheit ihrer Überlieferung in der Wolfenbütteler Handschrift. Am seitlichen Rande findet sich eine Zählung der Lehrsätze von der Hand — wie ich meine — Heinrichs von Sachsen folgender Art: Zu Lehrsatz Nr. 12: 22^{us} *in ordine libri*; zu Nr. 13: 23^{us} *in ordine libri*; zu Nr. 14: 27^{us} *in ordine libri* usw. für alle Artikel. Welches ist der Bezugspunkt jener Zählung, welches der dort genannte *liber*? Wiedergegeben ist nichts anderes als die Artikelzählung jener zwei bisher bekannt gewordenen Voten im Eckhartprozeß in Avignon, deren eines — das auch erhalten ist — eine Theologenkommision, deren anderes kein geringerer als Jacques Fournier, der spätere Benedikt XII. abgab¹⁷³). Beide Gutachten sind ihrer Natur nach vertraulich, nicht für weitere Verbreitung bestimmt; das erstere ist denn auch nur einmal, und zwar im Original überliefert. Das letztere hat sich bisher noch nicht gefunden, doch läßt es sich zum Gutteil aus zwei Werken des Augustinereremiten Johannes Hiltalingen von Basel († 1392)¹⁷⁴) rekonstruieren. Wie er zur Kenntnis des Gutachtens kam,

¹⁷²) Dafür spricht vor allem das Schwanken der Schreibweise von ursprünglich *vader* (mitteldt.) und *vatter* (oberdt.) (unten S. 197 Z. 3 mit Variante k), ebenso die Bevorzugung von i statt e in unbetonten Nebensilben, wie *virnuft* (S. 197 Z. 14), *gottis* (S. 196 Z. 9). In dieselbe Richtung weist die mangelnde Diphthongierung (*nut*, *nucz*, S. 196 Z. 8 u. 11 u. ö.), doch könnte es sich hier um ein bloßes Graphem handeln; „verdächtig“ mitteldeutsch klingt auch *dode* (S. 196 Z. 16), doch gibt es hier einen Nachweis im Alemannischen. — Ich danke Herrn Dr. Ulrich Montag (Staatsbibliothek München) sehr herzlich für diese Expertise.

¹⁷³) Zu den beiden Gutachten vgl. J. Koch, in: Arch. Fratr. Praed. 30 (1960) S. 19 ff.; die verschiedenen Artikelzählungen vgl. am bequemsten in der Übersicht ebd. S. 52.

¹⁷⁴) Vgl. zu ihm Adolar Zumkeller, Manuskripte von Werken der Autoren des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken (Cassiciacum 20, 1966) S. 242 f. Nr. 504 ff., sowie Adalbero Kunzelmann, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten, 2. Teil: Die rheinisch-schwäbische Provinz bis zum Ende des Mittelalters (Cassiciacum 26, 1970) S. 206—213. Grundlegend sind die Arbeiten von Damasus Trapp, Hiltalinger's Augustinian Quotations, Augustiniana 4 (1954) S. 412—449, sowie ders., Augustinian Theology of the 14th Century, ebd. 6 (1956) S. 146—272, hier S. 242 ff.